



BEWÄSSERUNGSVERBOT

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ordnet die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus **ab sofort** ein Bewässerungsverbot an. Das Verbot gilt **bis auf Widerruf**.

FOLGENDE VERBOTE SIND AB SOFORT UND BIS AUF WIDERRUF EINZUHALTEN:

	• Rasenflächen, Gärten und Grünanlagen dürfen nicht mit Trinkwasser bewässert werden.
	• Das Füllen oder Nachfüllen von Pools, Planschbecken und Schwimmbecken ist verboten.
	• Autos dürfen nicht mit Trinkwasser gewaschen werden.
	• Hausplätze, Terrassen, Wege und Vorplätze dürfen nicht abgespritzt werden.
	• Zierbrunnen und Wasserspiele sind ausser Betrieb zu nehmen, sofern sie mit Trinkwasser betrieben werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Grundlage sind das Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus (Art. 25 und Art. 49) sowie das Wassernutzungsgesetz des Kantons Thurgau (§ 12 und § 31). Widerhandlungen gegen das Verbot können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben kantonale Strafbestimmungen.